

NÖ Landesfischereiverband

Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 01. Oktober 2021 die von den Fischereirevierversänden gemeinsam erstellte Änderung (Neufassung) der nachstehenden Geschäftsordnung mit Beschluss genehmigt:

Geschäftsordnung für die Fischereirevierversände I bis V

Inhaltsverzeichnis

§§

- 1 Rechtliche Grundlagen
- 2 Aufgaben des Fischereirevierversandes
- 3 Aufgaben des Obmannes des Fischereirevierversandes
- 4 Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Hilfskräfte
- 5 Aufgaben des Kassiers
- 6 Ergänzungswahl während der Funktionsperiode
- 7 Einberufung der Sitzungen des Fischereirevierversandes Festsetzung der Tagesordnung
- 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse
- 9 Protokollierung der Sitzungen des Fischereirevierversandes
- 10 Beschlussfassung im Umlaufwege, Video- oder Telefonkonferenz und bei außergewöhnlichen Verhältnissen
- 11 Finanzielle Mittel des Fischereirevierversandes
- 12 Entschädigungen
- 13 Geschäftsjahr
- 14 Änderungen der Geschäftsordnung
- 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Fischereirevierversände haben gemäß § 32 NÖ FischG 2001 als Organe des NÖ Landesfischereiverbandes, insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren.
- (2) Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere.
- (3) Für die in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen fünf Fischereirevierversände, deren Bezeichnung und Wirkungsbereich sich aus der Anlage zum NÖ Fischereigesetz 2001 ergibt.
- (4) Die Fischereirevierversände als Organe des NÖ Landesfischereiverbandes haben gemäß § 32 NÖ FischG 2001 die gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Darunter fallen auch jene Aufgaben, die durch Verordnung oder die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes übertragen werden.
- (5) Die Fischereirevierversände unterstehen entsprechend ihrem Wirkungsbereich der Aufsicht der nach § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

§ 2

Aufgaben des Fischereirevierversandesausschusses

- (1) Der Fischereirevierversandesausschuss besorgt die behördlichen Aufgaben des Fischereirevierversandes. Darüber hinaus obliegen ihm die durch das NÖ FischG 2001 (insbesondere § 34 Abs. 3), Verordnungen und Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Fischereirevierversandesausschuss untersteht in Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 31 Abs. 3 NÖ FischG 2001 den Weisungen der NÖ Landesregierung.
- (3) Der Obmann des Fischereirevierversandes kann nach Beschluss des Fischereirevierversandesausschusses einzelne Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (zB. Vertretung in wasserrechtlichen Verfahren, Kontrollaufgaben) betrauen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

(4) Insbesondere obliegt dem Fischereirevierausschuss:

- die Besorgung der Aufgaben des § 34 Abs. 3 NÖ FischG 2001
- Förderungsmittel gemäß § 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001 zu vergeben und zu diesem Zwecke eine Förderrichtlinie zu erstellen,
- für die ordnungsgemäße Aktualisierung und Führung des Fischereikatasters (§ 28 NÖ FischG 2001) zu sorgen,
- geeignete Personen als Kursleiter gegenüber dem NÖ Landesfischereiverband namhaft zu machen,
- als Kursveranstalter für die ordnungsgemäße Abhaltung von Fischerkursen und allfälligen sonstigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Fischereiaufseherkursen und Weiterbildungskursen für Fischereiaufseher gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu sorgen
- die Nominierung von 5 Mitgliedern („Delegierten“) für die Hauptversammlung gemäß 30 Abs. 6, 4. Anstrich NÖ FischG 2001

§ 3

Aufgaben des Obmannes des Fischereirevierverbandes

(1) Der Obmann hat

- den Fischereirevierverband nach außen zu vertreten,
- die Beschlüsse des Fischereirevierausschusses zu vollziehen,
- bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen
- für die Protokollierung der Sitzungen zu sorgen und das Protokoll nach Genehmigung durch den Fischereirevierausschuss zu unterfertigen,
- für die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Fischereirevierverbandes zu sorgen,
- an den Vorstandssitzungen des NÖ Landesfischereiverbandes teilzunehmen oder im Fall seiner Verhinderung rechtzeitig seinen Stellvertreter zu entsenden,
- bei der Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses den Vorsitz der Wahlbehörde zu führen,
- nach Ablauf der Funktionsperiode oder seinem Ausscheiden die Geschäfte und alle schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie sonstiges ihm überlassenes Inventar an die ihm in der Funktion nachfolgende Person oder die Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes zu übergeben,
- Fischergastkarten in seinem Wirkungsbereich gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 (§ 16 Abs. 1) auszustellen,
- alle Aufgaben zu besorgen, die nicht anderen Organen des Fischereirevierverbandes zugewiesen sind.

(2) Für die Dauer einer (vorübergehenden) Verhinderung des Obmannes hat der Obmannstellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen.

- (3) Für die Ausstellung von Fischergastkarten kann der Obmann bzw. sein Stellvertreter mit Genehmigung des Fischereiviererausschusses die Ermächtigung zur Ausstellung und Unterfertigung in seinem Namen an den Geschäftsführer erteilen.

§ 4

Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Hilfskräfte

(1) Geschäftsstelle

Der Fischereiviererverband hat eine Geschäftsstelle zu betreiben, welcher obliegt:

1. den Fischereiviererverband bei der Erledigung seines Aufgabenkreises unter Bedachtnahme auf die geltenden Rechtsvorschriften in Form einer bürgernahen, und zeitgemäßen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterstützen,
2. die Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Aufträgen und Anordnungen der Organe des Fischereiviererverbandes durchzuführen,
3. den Kassier bei der laufenden Vermögensverwaltung zu unterstützen und die den Bereich der Vermögensverwaltung betreffenden Unterlagen durch einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren sowie der Kontrolle der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.

(2) Geschäftsführer, Hilfskräfte

1. Ein bestellter Geschäftsführer hat den Obmann bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist dabei an die Weisungen des Obmannes gebunden. Der Obmann kann den Geschäftsführer ermächtigen, für bestimmte Geschäftsstücke für den Fischereiviererverband in seinem Auftrag zu zeichnen.
2. Bei Bedarf können mit Zustimmung des Fischereiviererausschusses auch Hilfskräfte (Schreibkräfte etc.) eingesetzt werden.
Geschäftsführer und Hilfskräfte müssen nicht dem Fischereiviererverband oder dessen Ausschuss angehören.

Der Geschäftsführer kann an Sitzungen des Fischereiviererausschusses teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier hat die laufende Vermögensverwaltung zu besorgen und kann dazu die Unterstützung der Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes in Anspruch nehmen.
- (2) Er hat den Voranschlag und die Jahresschlussrechnung des Fischereirevierversandes zu erstellen und kann dazu die Unterstützung der Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Kassiers hat sein Stellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen. Ist auch dieser verhindert, hat der Obmann aus den Reihen der Mitglieder des Fischereirevierausschusses vorübergehend eine geeignete Person mit diesen Aufgaben zu betrauen.

§ 6

Ergänzungswahl während der Funktionsperiode

- (1) Im Falle eines dauernden Ausscheidens des Obmannes, des Kassiers oder deren Stellvertreter ist innerhalb von vier Wochen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der § 51 Abs. 2 der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Sind die Funktionen des Obmanns und seines Stellvertreters nicht mehr besetzt, dann ist die Ergänzungswahl von dem am längsten dem Fischereirevierausschuss angehörigen Mitglied zu veranlassen und zu leiten. Bei gleicher Funktionsdauer hat diese Aufgabe das an Lebensalter älteste dieser Mitglieder zu übernehmen. Bis zur Durchführung dieser Wahl ist dieses Mitglied auch mit der zwischenzeitigen Besorgung der Aufgaben des Obmannes betraut.

§ 7

Einberufung der Sitzungen des Fischereirevierausschusses, Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Obmann hat
 - bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens zwei Mal im Jahr, sowie über schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Fischereirevierausschusses unter Angabe der begehrten Tagesordnungspunkte eine Sitzung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB. E-Mail, Fax) einzuberufen;

- die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Fischereiviererausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu einzuberufen, und zwar mindestens 14 Tage vor einer Sitzung, in unaufschiebbaren Angelegenheiten ohne Beachtung dieser Frist; gleichzeitig ist die Behörde gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.
- (2) Änderungen der bereits bekanntgegebenen Tagesordnung sind auf Antrag des Obmannes nur mit einstimmigem Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung möglich.
 - (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse herbeigeführt werden, welche Entscheidungen im behördlichen Aufgabenkreis zum Inhalt haben oder mit finanziellen Verpflichtungen des Fischereiviererverbandes verbunden sein können.
 - (4) Der Obmann kann zur Sitzung oder zu einzelnen bzw. mehreren Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen als Gäste einladen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse

- (1) Der Fischereiviererausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied bzw. dessen Ersatzmitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt in der Sitzung des Fischereiviererausschusses sind die anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied nicht anwesend ist, tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Das zuständige Ersatzmitglied für ein Mitglied ergibt sich aus der jeweiligen zahlenmäßigen Reihung der zugewiesenen Mandate für jeden Wahlkörper gemäß § 48 Abs. 1 sowie der Reihung der Ersatzmitglieder gemäß § 48 Abs. 2 der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes.
(Beispiel: Das Mitglied einer Gruppe mit der laufenden Nr. 1 wird durch das Ersatzmitglied dieser Gruppe mit der laufenden Nr. 1 vertreten)
- (3) Für einen gültigen Beschluss ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (4) Für die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. zur Zustimmung zur Abhaltung einer Video- oder Telefonkonferenz (§ 10) gelten abweichende Abstimmungserfordernisse.
- (5) Bei einer Beschlussfassung im Rahmen von behördlichen Aufgaben des Fischereiviererausschusses sind die Vorschriften über die Befangenheit (§ 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG) von jedem Mitglied zu beachten. Im Zweifel entscheidet der Obmann über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes endgültig.

§ 9

Protokollierung der Sitzungen des Fischereirevierausschusses

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:

- Datum und Ort der Sitzung,
- Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung,
- Name und Funktion der anwesenden Personen unter Anführung der stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder,
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
- allfällige Änderungen der vorgesehenen Tagesordnung,
- hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Darstellung des wesentlichen Sachverhalts sowie des wesentlichen Inhalts der Beratung und das Ergebnis der Beschlüsse,
- die Feststellung allfälliger Befangenheiten samt deren wesentlicher Begründung.

(2) Ausfertigungen des Protokolls sind der Aufsichtsbehörde sowie allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Fischereirevierausschusses in der darauffolgenden Sitzung. Allfällige vorgenommene Berichtigungen des übersandten Protokolls sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Fischereirevierausschusses festzuhalten.

(4) Das Protokoll ist vom Obmann bzw. den ihn vertretenden Leiter der Sitzung zu unterfertigen.

(5) Die Sitzungen des Fischereirevierausschusses sowie deren Protokolle sind nicht öffentlich. Für alle Mitglieder gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten – auch über ihre Funktionsperiode hinaus.

§ 10

Beschlussfassung im Umlaufwege, Video- oder Telefonkonferenz und bei außergewöhnlichen Verhältnissen

(1) Entscheidungen über Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit, die eine Behandlung in einer Sitzung des Fischereirevierausschusses in Ortsanwesenheit der Mitglieder nicht zweckmäßig erscheinen lassen, können durch Abstimmung im Umlaufwege erfolgen.

Sitzungen über alle Angelegenheiten können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz des Fischereirevierausschusses erfolgen.

Die Einleitung der jeweiligen Form der Beratung und Entscheidung des Fischereirevierausschusses erfolgt durch den Obmann.

Die zur Entscheidung in einer Sitzung oder Entscheidung des Fischereirevierausschusses ohne Ortsanwesenheit der Mitglieder notwendig erscheinenden Unterlagen sind den Mitgliedern vor Beschlussfassung auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

- (2) Für die Entscheidung im Umlaufweg gilt folgendes:
Die Annahme von Anträgen im Umlaufwege bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages kann schriftlich in jeder technisch möglichen Weise erfolgen. Eine Ablehnung der Abstimmung im Umlaufwege ist zu begründen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Ablehnung der Entscheidung im Umlaufwege oder bei Ablehnung des Antrages mangels Zustimmung aller Mitglieder kommt kein Beschluss zustande und ist über den Antrag in der nächsten Sitzung des Fischereirevierausschusses abzustimmen. Bei einhelliger Ablehnung des Antrages im Umlaufweg kommt der Beschluss auf Ablehnung zustande.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist dessen Ersatzmitglied stimmberechtigt.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege ist vom Obmann schriftlich festzuhalten und ist hierüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

- (3) Die Durchführung einer Ausschusssitzung im Weg einer Telefon- oder Videokonferenz, welche nicht durch außergewöhnliche Verhältnisse gem. Abs. 4 notwendig wird, bedarf der vorherigen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Für die Sitzung sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 einzuhalten.
- (4) Für die Dauer von außergewöhnlichen Verhältnissen (zB. Naturkatastrophe, Epidemie, Pandemie), in denen die Durchführung von Sitzungen des Ausschusses in Ortsanwesenheit der Mitglieder aufgrund behördlicher Vorschriften nicht oder nur eingeschränkt zulässig ist oder aus wichtigen Gründen nicht tunlich erscheint, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder deren Sachen, ist die Durchführung der Ausschusssitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz jedenfalls zulässig und bedarf deren Abhaltung nicht der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Sitzung sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 einzuhalten.
- (5) An Sitzungen in Ortsanwesenheit der Mitglieder können bei Vorhandensein entsprechender technischer Einrichtungen einzelne Mitglieder auch per Video oder Telefon teilnehmen, wenn der Obmann dazu seine Zustimmung erteilt hat.
- (6) Im Protokoll von Ausschusssitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder bei gemischten Konferenzen gem. Abs. 5 ist zusätzlich festzuhalten, welche Mitglieder persönlich anwesend sind oder per Video oder per Telefon teilnehmen, warum die Beratung und Abstimmung nicht in Ortsanwesenheit der Mitglieder erfolgt und ob ein Fall des Abs. 3) oder des Abs. 4) vorliegt.

§ 11

Finanzielle Gebarung des Fischereirevierversandes

(1) Dem Fischereirevierversand kommen jedenfalls folgende Geldmittel zu:

- Revierbeiträge (§ 35 NÖ FischG 2001),
- anteilige Mittel aus der Fischerkartenabgabe (§ 15 Abs. 4 NÖ FischG 2001),
- anteilige Mittel aus dem Verbandsbeitrag (§ 15 Abs. 6 NÖ FischG 2001 und 3 Abs. 1 Z 3 der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes),
- Einnahmen, zB. aus der Bereitstellung von Kontrollmarken, Fischergastkarten und Druckwerken sowie aus der Abhaltung von Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
- Erträge aus seinem Vermögen sowie
- Zuwendungen, wie zB. Spenden.

(2) Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe sind vollständig und nachweislich für die Förderung der Fischerei und der Forschung, insbesondere zur regionalen Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden (§ 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001).

(3) Der Fischereirevierversand hat mit den Einnahmen aus den Revierbeiträgen, dem Verbandsbeitrag und sonstigen Erträgen die Kosten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung (einschließlich Verwaltung) zu decken.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fischereirevierversandesausschusses haben Anspruch auf Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen und für die im Auftrag des Fischereirevierversandes erledigten Aufgaben sowie auf Ersatz der mit dieser Tätigkeit verbundenen Reisekosten (amtliches Kilometergeld).

(2) Die Höhe und die Art der Entschädigungen werden von der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes festgelegt, wobei jeder Fischereirevierversand nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten in diesem Rahmen auch eine geringere Entschädigung beschließen kann.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Änderungen der Geschäftsordnung

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung aller Fischereirevierversände und bedarf weiters der Genehmigung durch die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes und zwar mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes zu veröffentlichen und zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten.
- (3) Die Zustimmung der Revierversände zu dieser Geschäftsordnung erfolgte mit Beschluss des
Revierversandes I vom 13. September 2021
Revierversandes II vom 15. September 2021
Revierversandes III vom 06. September 2021
Revierversandes IV vom 05. Juli 2021
Revierversandes V vom 02. September 2021

Karl Gravogl

NÖ Landesfischermeister